

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III - Recht  
Abteilung III/1 – Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
GZ: BMI-LR1305/0006-III/1/2010

Wien, 15.04.2010

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)** möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Das KfV **begrüßt**, dass nunmehr auf Grundlage der Richtlinie 2008/51/EG auch Waffen der Kategorien C und D in ein computergestütztes Register eingetragen werden. **Begrüßt** werden auch die weiteren Bestimmungen, die der Erhöhung des Sicherheitsniveaus dienen, insbesondere die Einführung einer generellen Pflicht zur sicheren Verwahrung von Schusswaffen und Munition sowie die Notwendigkeit, nunmehr auch für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D eine Begründung anzugeben.

Darüber hinaus ist das KfV **erfreut**, dass nunmehr auch die Vorgehensweise, die bei den Testverfahren zur Feststellung der Verlässlichkeit einzuhalten ist, durch Verordnung normiert werden soll. Detaillierte Vorschriften zur Durchführung der Tests fördern nicht nur eine einheitliche Vorgehensweise, sondern unterstützen auch die Einhaltung und Überprüfbarkeit der erforderlichen Qualitätsstandards.

Kuratorium für Verkehrssicherheit



Das KfV regt über den Entwurf der Novelle hinausgehend an, die Änderung zum Anlass zu nehmen, die in der Zentralen Informationssammlung enthaltenen Daten betreffend Waffen der Kategorie B zu erweitern. Grund ist folgende Problematik: Derzeit besteht für Personen, die eine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass beantragen und ein Gutachten über ihre Verlässlichkeit beizubringen haben, die Möglichkeit, den Test zur Erlangung eines positiven Gutachtens beliebig oft zu wiederholen. Dies kann dazu führen, dass ein gewisser Übungseffekt eintritt bzw. die Antragsteller lernen, worauf es zu achten gilt. Unter Umständen wird daher einer eigentlich unzuverlässigen Person, die bereits mehrere Versuche hinter sich hat, schließlich doch ein positives Gutachten ausgestellt. Ein solcher Missbrauch könnte hintangehalten werden, wenn jede durchgeführte Untersuchung unverzüglich der Behörde, die für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zuständig ist, gemeldet und in die Zentrale Informationssammlung eingetragen wird. Im Bereich des Führerscheinrechts ist diese Vorgehensweise aus den oben angeführten Gründen bereits vorgesehen: Gemäß § 18 Abs 5 FSG-GV ist jede verkehrspsychologische Untersuchung der Behörde zu melden. Für die Möglichkeit eines neuen Gutachtens sollte eine Sperrfrist vorgesehen werden, innerhalb derer ein neuer Test nicht durchgeführt werden darf. Im Bereich der verkehrspsychologischen Untersuchung sind dies derzeit 12 Monate.

Mit freundlichen Grüßen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit



Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)



Dr. Armin Kaltenecker  
(Leiter der Rechtsabteilung)